

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

289 (22.10.1913) 2. Blatt

Kommunalpolitik u. Landesstatistik.

Haftung der Gemeinde für Vermögensschädigung durch den Bürgermeister.

An einen ungetreuen Bürgermeister und sein trauriges Ende erinnert ein Erkenntnis des Reichsgerichts aus diesem Jahre (440. 12. Juni), das die Frage der Haftbarkeit einer Gemeinde für betrügerische Vermögensschädigung seitens ihres Bürgermeisters behandelt. Dem Rechtsstreit lag folgender Tatbestand zugrunde:

Die Stadt besitzt eine Sparkasse, welche durch ein mehrgliedriges Kuratorium verwaltet wird; dessen Vorsitz führt der jeweilige Bürgermeister. Unter Fälschung von Beschlüssen und der nach der Städteordnung auf verpflichteten Urkunden erforderlichen zweiten Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hatte der inzwischen verstorbene Bürgermeister für die Sparkasse mehrfach Darlehen, zum Teil von erheblicher Höhe, aufgenommen, diese Darlehen auch regelmäßig verzinst, in Wirklichkeit aber die Gelder nicht im Interesse der Sparkasse, beziehungsweise der Stadt, sondern für eigene Zwecke verwendet. Dies Verhältnis blieb infolge pünktlicher Zinsabzahlungen verborgen — bis schließlich der in Rede stehende Bürgermeister unter dem Druck der Verhältnisse sich selbst das Leben nahm und infolge der nunmehr seitens der Stadt nicht mehr geleisteten Zinsabzahlungen der wahre Sachverhalt zutage trat. . . . Nachdem die Dinge aufgedeckt waren, weigerte sich die Stadt, der Bank, welche die Darlehen gegeben hatte, die betreffenden Summen zurückzahlen. Sie wurde daraufhin von dieser verklagt, in der ersten und ebenso in zweiter Instanz zur Zahlung der klägerischen Forderung von 123 000 M. verurteilt, erlangte jedoch vor dem Reichsgericht ein ihr günstiges Urteil.

Der Rechtsfall bietet juristisch außerordentlich interessante Gesichtspunkte. Beide Gerichte hatten, trotz des für die Stadt ungünstigen Ergebnisses, eine Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Klagesumme auf Grund eines etwa zustande gekommenen Darlehensvertrages abgelehnt, da ein solcher infolge der vorhandenen materiellen und formalen Mängel (Fälschung der betreffenden Beschlüsse und Unterschriften) gültig nicht zustande gekommen sei. Während aber das Landgericht dem Klageantrag selbst stattgab, weil eine ungerechtfertigte Bereicherung der Stadt und eine unerlaubte Handlung ihres Oberhauptes vorliege, hat das Berufungsgericht den Standpunkt nur insoweit geteilt, als es die Stadt auf Grund der §§ 31 und 89 Bürgerliches Gesetzbuch haftbar machte, weil ihr verfassungsmäßig berufener Vertreter in Ausübung privatrechtlicher Verrichtungen die Klägerin geschädigt habe. Die sehr eingehenden Begründungen hat das Reichsgericht abgelehnt und die Sache zur erneuten Prüfung an die Vorinstanz zurückverwiesen, weil jene bei Würdigung der Verhältnisse das Vorbringen der beklagten Stadtgemeinde nicht ausreichend geprüft habe. Es liege auf alle Fälle ein konkurrierendes Verschulden der betreffenden Bank vor und sie (die Stadt) sei deshalb nicht in voller Höhe ersatzpflichtig. Das konkurrierende Verschulden sei nach den Ausführungen der Stadt darin zu erblicken, daß den Vertretern der klagenden Bank bei der Höhe der Gelder Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsverkehrs aufgestoßen seien und, daß trotzdem der Geschäftsverkehr in der bisherigen Weise fortgeführt sei, ohne daß sie sich ausreichende Sicherheit über ihn verschafft habe. Das Reichsgericht führt dazu aus, daß es für die Annahme eines eigenen Verschuldens der klagenden Bank genügen müsse, daß ihren Vertretern ernstliche Bedenken aufstiegen mußten darüber, ob bei einer ordnungsmäßigen Verwaltung der beklagten Gemeinde und ihrer Sparkasse die anscheinend von der beklagten eingegangenen Darlehensgeschäfte vernünftigerweise bewirkt werden konnten, ohne die Wahrscheinlichkeit unredlicher Handlungen seitens irgend eines städtischen Beamten, der ja auch ein anderer, als der Bürgermeister sein konnte. Sie führt dann weiter aus, daß in solchen Fällen die andere Partei unbedingt Ermittlungen hätte anstellen müssen, und, daß der von dem Berufungsgericht in diesem Zusammenhange eingenommene Standpunkt unrichtig sei, ein Kaufmann müsse in solchen Fällen sehr zurückhaltend sein, da ein auch nur verdecktes Mißtrauen gegenüber seinen Kunden ihm leicht nachteilig werden könne.

Die Stipulierung der Verpflichtung der Stadt sei im übrigen zu Recht auf die beiden angezogenen Paragraphen gestützt. Wenn der betreffende Bürgermeister, so führt das in der „Juristischen Wochenschrift“ 1913 Seite 588 ff. abgedruckte Urteil aus, die eingegangenen Gelder für die beklagte Stadt in Empfang genommen habe, dann habe er eine unerlaubte Handlung (Unterfalschung) nur gegenüber der beklagten Stadtgemeinde begangen, welche Eigentümerin der an sie gefandten Gelder geworden sei, nicht aber gegenüber der klagenden Bank. Daß letztere die gezahlten Beträge nicht zurückgehalten habe, sei nicht eine Folge der Unterfalschung, sondern sei bedingt dadurch, daß die Bank einen vertragsmäßigen Anspruch gegen die Stadt nicht erworben habe und der Nachlaß be-

treffenden Bürgermeisters unvermögend sei. Der Bürgermeister habe zwar einen Betrag gegen die Bank verübt, indem er diese zur Herausgabe der Gelder durch die Fälschungen veranlaßte, die Stadt verlange die Gelder als Darlehen, aber dieser Betrag sei nicht in Ausübung der Verrichtung als Bürgermeister begangen; jedenfalls sei rechtlich zweifelhaft, ob nicht durch das Sparfassenstatut 8 im Verzicht der Sparfassengeschäfte die Befugnis des Bürgermeisters beschränkt sei, Gelder für die Stadt in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren. Das Sparfassenstatut sei nicht nur errichtet, um den inneren Geschäftsbetrieb zu regeln, sondern sei im Interesse der Sicherheit der Kasse errichtet.

Andererseits sei zwar der Standpunkt richtig, die beklagte Gemeinde sei für den der Klägerin durch den Bürgermeister in Ausführung der ihr zustehenden Verrichtung als verfassungsmäßig berufener Vertreter haftbar, aber diese Haftung sei nur dann begründet, wenn ein bestimmter zum Schadenersatz verpflichtender Tatbestand dazu komme, sei dieser nun eine Vertragsverletzung, oder eine unerlaubte Handlung. Einen solchen hätte das Berufungsgericht jedoch nicht festgestellt, hätte ihn auch nach dem oben Gesagten nicht feststellen können. Der Rechtsgrund der Schädigung der Klägerin liege darin, daß die Bank den aus der vermeintlichen Darlehenshingabe nach ihrer — auf Grund der betrügerischen Fälschung angenommen — Auffassung erworbenen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens, ebensowenig habe, wie ein Bereicherungsanspruch auf Rückgewähr der ohne Rechtsgrund empfangenen Gelder, weil diese in Wahrheit wegen der Sparkasse, noch der Stadtkasse einverleibt worden sind (§ 818 Bürgerliches Gesetzbuch Absatz III).

Das Revisionsurteil erörtert weiter den Umfang der Bestimmung des § 31 Bürgerliches Gesetzbuch und kommt zu dem Ergebnis, daß diese Bestimmung nur dann Inhalt und Zweck hätte, wenn es für ihre Anwendung genüge, daß auch nur seitens eines Mitgliedes des Vorstandes (Magistrats usw.) der betreffenden Körperschaft eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung vorliege. Dies sei hier der Fall und es sei damit nach Maßgabe der §§ 31, 89, 823 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 263 Strafgesetzbuch die Grundlage für den geltend gemachten Schadenersatzanspruch gegeben.

Tabakbau und Tabakernte in Baden im Erntejahr 1912.

Der Anbau von Tabak und dessen Ertrag weist in Baden von Jahr zu Jahr erhebliche Schwankungen auf. Während die Gesamtfläche der mit diesem Handelsgewächs bepflanzten Grundstücke von rund 6561 ha im Jahr 1910 auf rund 7211 ha im folgenden Jahr gestiegen war, ist dieselbe im Berichtsjahr wieder auf rund 6673 ha, mithin um 538 ha, gesunken. Auch die Zahl der Tabakpflanzler hat im Vergleich zum Vorjahr abgenommen: sie ist von 37 562 auf 34 755, also um 2807, zurückgegangen, übersteigt aber die Durchschnittszahl des Jahrzehnts 1903/12 (34 236) um 519. Der höchste Stand der Pflanzanzahl dieses Zeitraums war 37 562 im Jahr 1911, der niederste 30 000 im Jahr 1905.

Der Tabakbau ist seiner Natur nach in unserm Land bekanntlich Kleinbetrieb. Nur 283 Pflanzler (1911 : 292) bebauten eine Fläche von 1 ha und darüber; die meisten (16 740) bebauten eine Fläche von 10 bis unter 25 a. In zweiter Reihe kamen solche, die 4 bis unter 10 a anpflanzten (9722); 25 a bis unter 1 ha hatten 7802, und 1 a bis unter 4 a 603 Landwirte bepflanzte; bei 105 Pflanzern war die Betriebsfläche kleiner als 1 a.

Die größten Tabakflächen entfallen auf die Hauptsteueramts- bzw. Finanzamtsbezirke Lahr (rund 962 ha), Mannheim (956 ha) und Achern (916 ha); in weiterem Abstand folgen die Bezirke Schwetzingen mit 657 ha, Karlsruhe mit 573 ha und Bruchsal mit 541 ha; in den übrigen Bezirken waren unter 500 ha angepflanzt.

Die Ernte des Jahres 1912 war der Menge nach weit günstiger als diejenige der beiden Vorjahre. Während im Jahre 1910, das ein sehr schlechtes Tabakjahr war, der Ertrag des geernteten Tabaks in dachreifem, trockenem Zustand sich auf 10,8 Mill. kg und im Jahre 1911 auf 13,2 Mill. kg belief, konnten im Berichtsjahr 16,5 Mill. kg gewonnen werden. Durchschnittlich wurden im Jahre 1912 auf 1 ha Tabakfläche 2471 kg geerntet gegen 1834 kg im Jahre 1911 und 1652 kg im Jahre 1910. Innerhalb des letzten Jahrzehnts steht damit der Sektorertrag im Berichtsjahr an erster Stelle; der niederste Ertrag entfällt auf das Jahr 1909 mit 1547 kg im Durchschnitt.

Trotz der anerkannt guten Beschaffenheit wurden für den Tabak des Jahrgangs 1912 keine erheblich höheren Preise erzielt als für den schweren und zu Zigarren fast nicht verwendbaren Tabak des Vorjahrs. Dies ist wohl hauptsächlich auf die große Ernte und auf die schlechten Erfahrungen zurückzuführen, die die Händler und Hersteller mit dem Tabak des Jahres 1911 gemacht haben. Aus der gesamten Tabakernte wurden im Berichtsjahr (ohne Steuer) rund 10 Mill. M. gelöst gegen 8 Mill. M. im Jahr 1911 und 8,9 Mill. M. im Jahr 1910. Der mittlere Preis des Doppelzentners (ohne Steuer) stellte sich auf 61,25 Mill. M. gegen 61,18 Mill. M. im

Jahr 1911, betrug also nur 7 Pf. mehr; im Jahr 1910 wurden für 1 Doppelzentner Tabak sogar 82,20 M. erzielt.

Hopfenanbau und -ernte in Baden im Jahr 1913.

Bei der im Juni d. J. stattgehabten Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung wurde im Großherzogtum eine Hopfenfläche von insgesamt 1006 ha festgestellt gegen 997 ha im Jahr 1912. An dieser Gesamthopfenfläche sind 40 sogen. „Hopfengemeinden“ (d. h. Gemeinden mit mindestens 5 ha Hopfenland) mit zusammen 875 ha beteiligt. Von dieser letzteren Fläche sind Neuanlagen aus dem Jahr 1913 : 34 ha und aus dem Jahr 1912 : 40 ha, die übrigen rund 800 ha sind ältere Anlagen aus früheren Jahren. Im Vorjahr waren 45 „Hopfengemeinden“ mit insgesamt 885 ha Hopfenfläche vorhanden.

Nach den Ertragsmeldungen der Saatenstands- und Ernteberichterstattung, denen diese „Hopfengemeinden“ zur Begutachtung zugewiesen sind, beträgt der geschätzte Gesamtertrag der Hopfenernte im laufenden Jahr von 875 ha Hopfenland insgesamt rund 3770 dz (gegen 10 295 dz von 885 ha im Vorjahr), und zwar wurden von den Neuanlagen des Jahres 1913 : 48 dz, von denen des Jahres 1912 : 150 dz und von den älteren Hopfenfeldern 2572 dz gewonnen. Von dem letzteren Ertrag erhielten die Qualitätsbezeichnung „sehr gut“ 1011 dz, „gut“ 1344 dz und „mittel“ 1217 dz.

Nimmt man die für die Landeskommissärbezirke berechneten Durchschnittserträge der „Hopfengemeinden“ auf den Sektar auch bei der Ertragsberechnung für das von der Berichterstattung nicht erfaßte Hopfenland in den einzelnen Landeskommissärbezirken als Durchschnitt an, so ergibt sich für die gesamte im Juni lfd. J. festgestellte Hopfenanbaufläche des Großherzogtums (1006 ha) ein Gesamternteertrag an Hopfen von rund 4450 dz (gegen 11 760 i. J. 1912, 3600 i. J. 1911, 8850 i. J. 1910, 940 i. J. 1909 usw.), oder im Landesdurchschnitt 4,4 dz auf den Sektar (1912 : 11,7 dz).

Die badischen Kreispflegeanstalten im Jahr 1912.

Für die von den Kreisen als Landarme zu versorgenden Personen, die der geschlossenen Pflege bedürfen, bestehen im Großherzogtum 9 Kreispflegeanstalten, und zwar in Geisingen für den Kreis Balingen, in Reßlingen für den Kreis Waldshut, in Freiburg für den Kreis Freiburg, in Wiesch für den Kreis Lörrach, in Vermerzbach (Zußbach) für den Kreis Offenburg, in Ottersweier (Hüb) für die Kreise Baden und Karlsruhe, in Weinheim für den Kreis Mannheim, in Sinsheim für den Kreis Heidelberg und in Krautheim für den Kreis Mosbach. Der Kreis Konstanz besitzt keine eigene Kreispflegeanstalt; in diesem Kreis dienen die zahlreichen großen Städtungsanstalten, die gleichzeitig auch Krüdnernanstalten sind, zur Aufnahme der vorhandenen landarmen Kreispflegelinge.

Diese 9 Kreispflegeanstalten hatten im Jahre 1912 insgesamt 3033 Betten für Pflegelinge und versorgten im Laufe des Jahres 3602 Personen 964 046 Tage hindurch, und zwar kamen auf die 2128 männlichen Pflegelinge 531 942 und auf die 1474 weiblichen Pflegelinge 432 104 Versorgungstage, mithin durchschnittlich auf einen Pflegeling männlichen Geschlechts 250 und auf einen weiblichen 293 Tage. Im Laufe des Jahres 1912 gingen 655 männliche und 280 weibliche Pflegelinge zu, 601 männliche und 291 weibliche Pflegelinge ab, davon 228 bzw. 176 durch Tod, so daß am Jahresabschluss 1912 noch 1527 männliche und 1183 weibliche Pflegelinge vorhanden waren.

Als Ursache der Aufnahme waren für die am Jahresabschluss vorhandenen 2710 Pflegelinge bei 1624 Seelenstörung chronischer Natur, bei 85 Epilepsie ohne Seelenstörung, bei 145 Alkoholismus ohne Seelenstörung, bei 58 Taubstummheit, bei 55 Blindheit und bei 1103 körperliche Siedtumsformen angegeben; unter letzteren befanden sich 8 Fälle von Krebs, 4 von konstitutioneller Syphilis, 48 von Verwundung und 101 von Gehirn- und Rückenmarkslähmung.

In den Krankenabteilungen der 9 Anstalten wurden während des ganzen Jahres 1757 Personen gepflegt; der Krankenstand am Jahresabschluss belief sich auf 483 Personen; auf die Trennabteilungen entfielen 1751 bzw. 1494 Personen.

Die Lage des bad. Arbeitsmarkts im September 1913.

Trotz der an einigen Plätzen (z. B. in Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Müllheim, Schopfheim und Waldshut) als nicht sehr günstig bezeichneten Geschäftslage haben die Vermittlungsziffern der badischen öffentlichen Arbeitsnachweise im September dieses Jahres eine bisher noch nicht dagewesene Höhe erreicht. In der männlichen Abteilung waren rund 1500, in der weiblichen 1760 offene Stellen mehr gemeldet als im Vormonat (August 1913) und 55 bzw. 1813 mehr als im Parallelmonat 1912. Außerordentlich hoch ist die Einstellungsziffer bei beiden Abteilungen. Sie übertrifft bei den Männlichen den Vormonat um 1054 und den September 1912 um 612, bei den Weiblichen um 1220 bzw. 1464. Der auffallende Aufschwung bei der weiblichen Abteilung rührt in der Hauptsache von der ausgedehnten Tätigkeit des Arbeitsamts Mannheim (insbesondere bei Puß-, Wasch-, Lauf- und Monatsfrauen) her. — Eine erhebliche Zunahme der Arbeitsuchenden in fast allen Berufen macht andererseits die gegenwärtige Arbeitsmarktlage und den Ausblick auf den bevorstehenden Winter weniger erfreulich. Die Gesamtziffer der männlichen Arbeitsuchenden ist um rund 700 höher als im Vormonat und um rund 1870 höher als im September vorigen Jahres, und während im letzteren Monat auf 100 offene Stellen 163 Stellen-suchende kamen, beträgt diese Verhältniszahl im Berichtsmonat 178 (gegenüber 196 im August lfd. J.). In der weiblichen Abteilung halten sich, ähnlich wie im September v. J., Angebot und Nachfrage beinahe genau das Gleichgewicht.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe (Baden).

Neue Hefte der Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der bad. Hochschulen:

Neu Folge, Heft 18:

Die Konzentration in der badischen Brauindustrie

Von

Dr. H. Kurt Danziger

Preis im Abonnement *M* 2.40
im Einzelverkauf *M* 3.—

Die Arbeit gibt ein klares Bild von der wirtschaftlichen Struktur des Absatzmarktes der bad. Brauindustrie und ist somit von allgemeinem volkswirtschaftlichem Interesse. Ganz besonders aber in unseren einheimischen Brauerkreisen wird die Schrift die ihr zukommende Beachtung finden.

Neu Folge, Heft 19:

Über die Frage der Errichtung eines deutschen Goldmarktes

Von

Joseph Schilling

Doktor der Staatswissenschaften

Preis im Abonnement *M* 1.50
im Einzelverkauf *M* 1.80

Bei der Lebhaftigkeit, mit der die Diskussion über die Leistungsfähigkeit unseres Goldsystems geführt wird, ist die Schrift nicht nur für Bankpraktiker und Nationalökonomien von Interesse, sondern auch für Politiker und jeden Gebildeten, der am politischen Leben Anteil nimmt.

Neu Folge, Heft 20:

Die Bäuerin in zwei badischen Gemeinden

Von

Dr. Marta Wohlgemuth

Preis im Abonnement *M* 2.20
im Einzelverkauf *M* 2.80

Die Arbeit ist für Nationalökonomien von besonderem Interesse. Ausserdem werden aber auch die Frauen — Berufs- wie Hausfrauen — der Schilderung eines Frauenlebens Beachtung schenken, in dem beide Aufgaben, Beruf und Ehe, sich in glücklicher Weise vereinigen.

Neu Folge, Heft 21:

Die Entwicklung der Raiffeisen-Organisation in der Neuzeit

Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens

Von

Ernst Lemcke

Doktor der Staatswissenschaften

Preis im Abonnement *M* 2.40
im Einzelverkauf *M* 3.—

In erster Linie für die Raiffeisen-Vereinigungen, dann aber auch für Volkswirtschaftler und jeden, der sich für das Genossenschaftswesen interessiert, ist die Schrift von Bedeutung und Wert.

Neu Folge, Heft 22:

Studien zur Entwicklung und Typenbildung von vier Rheinisch-Westfälischen Provinzaktienbanken

Von

Dr. Friedrich Wilhelm Klinker

Preis im Abonnement *M* 3.50
im Einzelverkauf *M* 4.20

Das Buch unterzieht die Bedeutung der Provinzaktienbanken und ihre Verdienste um die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft einer eingehenden Würdigung und wird damit bei Sozialpolitikern und Nationalökonomien, sowie Betriebsleitern der Baumwollspinnereien, Gewerbeaufsichtsbeamten u. Berufsgenossenschaften volles Interesse finden.

Neu Folge, Heft 23:

Die Unfallverhütung in der Baumwollspinnerei Ihre Entwicklung, Wirtschaftlichkeit und Erfolge

Von

Dr.-Ing. Carl Lachmann

Preis im Abonnement *M* 2.80
im Einzelverkauf *M* 3.60

Die Arbeit wendet sich nicht nur an den Sozialpolitiker und Nationalökonom, sondern auch an die Betriebsleiter der Baumwollspinnereien, sowie an Maschinenfabrikanten als Konstrukteure der Schutzvorrichtungen. Für Gewerbeaufsichtsbeamte, Berufsgenossenschaften und für die Leiter der Arbeitnehmerorganisationen wird das Werkchen auch von grossem Interesse sein.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

O.737.2 Karlsruhe. Die Schlichtungsstelle für die Streitigkeiten zwischen den Parteien Dr. Reiter und Dr. Reiter zu Forzheim, klagt gegen den Schlichtungsrichter Heinrich Hündling, zurzeit unbekannt wo, früher zu Forzheim, unter der Behauptung, daß ihr der Beklagte aus unerlaubter Handlung vom Jahr 1913 1100 *M*. schade, mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 1100 *M*. nebst 4 Proz. Zinsen seit Klageaufstellung unter Aufzählung der Kosten des Rechtsstreits einschließlich derjenigen des vorausgegangenen Arrestverfahrens und des Arrestvollzuges durch ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urteil.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits

vor die 2. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Karlsruhe am Samstag den 20. Dez. 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Karlsruhe, 16. Okt. 1913.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

O.721.2 Forzheim. Der Direktor Studmann in Strahburg i. E., vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Siquet und Dr. Mathé in Strahburg i. E., hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sichtwechsels: d. d. Karlsruhe, den 5. November 1911 über 5000 *M*., der von dem Kaufmann Walther Kirtberg in Karlsruhe ausgestellt, von dem Wechsler Karl Danmüller in Forzheim akzeptiert und an den Direktor Studmann in Strahburg girirt worden ist, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde

wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch den 27. Mai 1914, vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Landgerichte hier anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Strafsicherklärung erfolgen wird.

Forzheim, 11. Okt. 1913.

Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts A IV.

O.739.2.1 Waldkirch. Der Kaufmann Fritz Gysler in Elzach, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Krauß in Waldkirch, klagt gegen den Tapezier und Techniker Albin Himmelsbach, früher in Elzach, jetzt an unbekanntem Orten, unter der Behauptung, daß der Beklagte von dem Kläger in den Jahren 1909—1911 mehrere kleinere Darlehen im Gesamtbetrag von 163.30 *M*. erhalten habe, mit dem Antrag auf sofortige und vorläufig vollstreckbare Verurteilung des

Beklagten zur Zahlung von 163.30 *M*. nebst 4 Proz. Zinsen seit 1. Oktober 1911.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Gr. Landgericht in Waldkirch, Zimmer Nr. 30, auf Montag den 1. Dezbr. 1913, vormittags 9 Uhr, geladen.

Waldkirch, 15. Okt. 1913.

Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

O.738.2 Wolfach. Die: 1. Florentin Schuler, Zimmermann, 2. Johann Georg Schuler, Zimmermann, 3. Wilhelmine Gutmann Witwe geborene Bess, alle in Wolfach, und vertreten durch Rechtsanwalt Schauble in Wolfach, klagen gegen 1. Josef Kiefer aus Wolfach, 2. Fridolin Kiefer, Blechner aus Wolfach, Ziffer 1 und 2 unbekanntem Aufenthalts, 3. Matthäus Kiefer, Zimmermann in Hstabus (Ohio), 4.

Abelgunde geb. Kiefer, Ehefrau des Wendelin Herrmann in Ostland, Kalifornien, 5. Pauline Schlegel Witwe geb. Kiefer in Freiburg i. Br. unter folgender Behauptung:

Für Johann Kiefer u. dessen Ehefrau Johanne geb. Sum sind im Grundbuch Wolfach folgende Sicherungshypotheken für Kaufschilling eingetragen: a) Band 1 Heft 24, Abt. III Nr. 2 auf Lgb.-Nr. 448, Eigentum des Zimmermanns Florentin Schuler in Wolfach über 176 *M*., b) Band 2 Heft 9, Abt. III Nr. 2 auf Lgb.-Nr. 562, Eigentum des Zimmermanns Johann Georg Schuler in Wolfach über 12 *M*., c) Band 4 Heft 2, Abt. III Nr. 1 auf Lgb.-Nr. 448a, Eigentum der Wilhelmine Gutmann Witwe geb. Bess in Wolfach über 176 *M*.

Diese Hypothekenforderungen sind längst heimbezahlt. Die Grundstücke waren früher Eigentum des Zimmermanns Wilhelm Kiefer in Wolfach.

Die Kläger stellen den Antrag

Urteil

dahin zu erlassen:

Die Beklagten werden verurteilt, als Erben des am 11. November 1892 in Wolfach verstorbenen Johann Kiefer und dessen am 28. Februar 1891 verstorbenen Ehefrau Johanne geb. Sum die Löschung der zugunsten des Johann Kiefer und dessen Ehefrau Johanne geb. Sum im Grundbuch Wolfach, Band 1 Heft 24, III. Abteilung Nr. 2 auf Grundstück Lgb.-Nr. 448 des Klägers Florentin Schuler in Wolfach eingetragenen Sicherungshypothek über 176 *M*. der im Grundbuch Wolfach Band 2 Heft 9, Abt. III Nr. 2 auf Grundstück Lgb.-Nr. 562 des Klägers Johann Georg Schuler in Wolfach eingetragenen Sicherungshypothek über 12 *M*. und der im Grundbuch Wolfach Band 4 Heft 2 Abt. III Nr. 1 auf Lgb.-Nr. 448a der Klägerin Wilhelmine Gutmann Witwe in Wolfach eingetragenen Sicherungshypothek über 176 *M*. zu bewilligen. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits werden die Beklagten vor das Gr. Landgericht Wolfach, Abt. I, Zimmer Nr. 4, auf Donnerstag, 5. März 1914, nachmittags 3 Uhr, geladen.

Wolfach, 13. Okt. 1913.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

O.704. Achern. Über das Vermögen des Landwirts Anton Bohner in Seebach — Grimmerwald — wurde heute am 20. Oktober 1913, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Herr Rechtsanwalt Rees in Achern wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 11. November 1913 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist Termin anberaumt vor dem diesseit. Gerichte a) zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, b) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 19. Nov. 1913, vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabschieden oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache abgedehnte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. November 1913 Anzeige zu machen.

Achern, 20. Okt. 1913.

Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

O.793. Freiburg. Über das Vermögen der Firma Adolf Ohlhäuser, Zuh. Adolf Ohlhäuser hier, Weberstraße 3, wurde heute am 18. Oktober 1913, vormittags 11 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Kaufmann Karl Montigel hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1913 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag den 14. Novbr. 1913, vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 25. Novbr. 1913, vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabschieden oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgedehnte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. November 1913 Anzeige zu machen.

Freiburg, 18. Okt. 1913.

Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

b. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

O.740. Lörrach. Die Buchhalter Friedrich Rost Ehefrau, Marie geb. Trävis in Lörrach und der Abwesenheitspfleger Rechtsanwalt August Scherer in Steinen, haben beantragt, den verstorbenen Metzger Robert Trävis, geboren am 19. Dezember 1848 zu Trübingen, Dezember 1848 zu Trübingen, zuletzt wohnhaft in Steinen, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verstorbenen wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Donnerstag, 28. Mai 1914, vormittags 9 Uhr,

vor dem hiesigen Gerichte, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Lörrach, 15. Okt. 1913.

Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts Abt. 3.

O.742.2.1 Triberg. Der Abwesenheitspfleger Gastwirt Lorenz Fleig in Katholisch Tennentbrunn hat beantragt, den verstorbenen Johann Georg Berges aus Katholisch Tennentbrunn, zuletzt wohnhaft daselbst, jetzt an unbekanntem Orten in Amerika abwesend für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorbenen wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Dienstag den 9. Juni 1914, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Triberg, 13. Okt. 1913.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

Erbenaufrufung.

O.800.2.1 Mannheim. Die Weinbändler Max Bernheimer Witwe Sofie geb. Levy in Mannheim ist daselbst am 14. Juli 1913 gestorben.

Die unbekanntem Erben derselben werden hierdurch aufgefordert, bei dem unterzeichneten Nachlassgericht binnen drei Monaten ihre Erbrechte anzumelden.

Mannheim, 16. Okt. 1913.

Gr. Notariat V als Nachlassgericht.